

Gemeinde Kirschkau

Ortsstr. 42, 07919 Kirschkau

THÜR. LANDTAG POST
07.09.2020 08:28

2020/09/2020

Thüringer Landtag
Ausschuss
für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

per E-Mail

06.09.2020

Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes
Gesetzentwurf der Fraktionen der FDP und CDU
Drucksache 7/62 - NF
-in Eigeninitiative eingebrachter Beitrag

"fakultativ Anzuhörender"

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Gesetzentwurf 7/62-NF geben wir folgende Stellungnahme ab:

Wir befürworten den Entwurf zur Neufassung, Ergänzung §10 Thüringer Waldgesetz mit dem Satz „Eine Änderung der Nutzungsart zur Errichtung von Windenergieanlagen ist nicht zulässig“.
Die Umsetzung und Inkraftsetzung soll aus unserer Sicht noch in 2020 erfolgen.

Vorbemerkung

Wir sind als angrenzende Gemeinde unmittelbar von dem Windvorranggebiet W-26 Löhma Regionalplan Ostthüringen betroffen. Das Vorranggebiet umfasst eine Fläche von 64 ha inmitten eines geschlossenen Waldgebietes von 400 ha. Weshalb sich nur wenige Gemeinden mit dem Thema überhaupt befassen, ist ganz einfach zu beantworten. Es kommt darauf an, ob man von einem geplanten Vorranggebiet direkt betroffen ist oder nicht. Die Bürger engagieren sich nur dann, wenn das Problem unmittelbar vor der eigenen Haustür auftaucht und publik wird. Das ist vollkommen normal. Ereignisse wie im Hambacher Forst erlangen bundesweites mediales Interesse, während die Zerstörung von Waldflächen für Windkraft meist als lokal begrenztes Ereignis in Erscheinung tritt. Deshalb sind auch die Ergebnisse der regelmäßig von der Windkraftlobby initiierten Umfragen nicht verwunderlich. Daraus wird stets die hohe Akzeptanz in der Bevölkerung hergeleitet und propagiert. So z.B. bei der Forsa Umfrage 2018 "Stimmungsbild Windkraft in Thüringen" im Auftrag des Energiekonzerns EnBW.

So wird dann veröffentlicht, dass für 73 % der 1051 Befragten die Nutzung und der weitere Ausbau der Windkraft im Binnenland sehr wichtig oder eher wichtig erscheint. Man sollte solche Umfragen dann aber auch bis zu Ende betrachten.

Bei der Frage nach den Auswirkungen durch den Bau zusätzlicher Anlagen in der Region sehen nämlich **59 % eher Nachteile** und **nur noch 18% Vorteile**.

Das sind auch Tatsachen, die man allerdings nicht so gern veröffentlicht.

Wir waren als Gemeinde seit 2016 quasi gezwungen, uns intensiv mit dem Thema und den damit verbundenen Begleiterscheinungen und Auswirkungen zu befassen.

Begründung

Die Frage nach der Sinnhaftigkeit von Windkraft im Wald ließe sich mit einem einzigen Zitat von Reinhold Messner abschließend beantworten: **“Alternative Energieerzeugung ist sinnlos, wenn sie das zerstört, was man durch sie schützen will: die Natur.”**

Leider reicht dies als Begründung zur Beteiligung in regionalplanerischen Verfahren und in Genehmigungsverfahren nach Immissionsschutzrecht nicht aus. Bei den uns betreffenden Verfahren geht es zu 100% um Standorte im Wald.

Seit 2016 richten wir uns in zig Stellungnahmen gegen die Ausweisung der Waldfläche als Vorranggebiet Windkraft. Um dies fachlich fundiert vorzutragen, mussten wir uns Unterstützung durch Fachanwälte und Fachbüros mit Schwerpunkt Natur- und Artenschutz holen.

Zuletzt wurden im Jahr 2019 zum 2. Entwurf Regionalplan Ostthüringen gemeinsam mit den umliegenden betroffenen Orten

1799 Einzelstellungen und

1689 Unterschriften auf Sammelstellungen eingereicht.

Behandelt wurden dabei die im Wald generell auftretenden Konfliktpunkte:

- Natur- und Artenschutz, Klima- und Erholungsfunktion des Waldes
- Trinkwasserschutz für einen angrenzenden Tiefbrunnen
- Brandschutz im Wald

In der Begründung und Abwägung des kürzlich beschlossenen Teilplans Wind, RP Ostthüringen liest sich das dann so:

2.30 Sonstige Wälder

mit herausragender

Waldfunktion

(gem. Landeswaldprogramm)

Klimaschutzfunktion: nicht betroffen

Immissionsschutzfunktion: nicht betroffen

Erholungsfunktion: nicht betroffen

Um es auf den Nenner zu bringen: **Dieser Wald ist nach Kriterien der Regionalplanung nichts wert und kann für Windkraft geopfert werden !**

Dem ist aus unserer Sicht über die sofortige Änderung des Waldgesetzes Einhalt zu gebieten.

Wie weit Anspruch und Wirklichkeit in der Praxis auseinanderliegen, möchte ich an dem von der ThEGA ins Leben gerufenen und hochgelobten Siegel für faire Windenergie darstellen.

Vorsitzende des Aufsichtsrates ThEGA ist unsere Umweltministerin Anja Siegesmund.

Das Siegel enthält: **Leitlinien für faire Windenergie in Thüringen**

- **Beteiligung aller Interessengruppen im Umfeld eines Windparks während der gesamten Projektierungsphase**
- **Sicherstellung eines transparenten Umgangs mit projektrelevanten Informationen vor Ort, Bereitstellung von Unterstützungs- und Aufklärungsangeboten**

In der Genehmigungspraxis stellt sich die Beteiligung dann meist so dar, wie es das Ministerium von Frau Siegesmund in der kleinen Anfrage 916 zur Genehmigung einer WKA bei Erfurt-Töttleben beantwortet.

„Frage 9: Wann, wie und wie oft **wurden im Vorfeld die betroffenen Bürger** und Vereine durch die zuständigen Behörden in das Bauvorhaben **mit einbezogen** und welche Umwelt- und Naturschutzvereine wurden im Vorfeld durch die zuständigen Behörden angehört ?

Antwort: Durch die zuständige Genehmigungsbehörde (untere Immissionsschutzbehörde der Stadt Erfurt) **wurden im Vorfeld keine Bürger** und Vereine **in das Bauvorhaben einbezogen** und auch keine Umwelt- und Naturschutzvereine angehört.“

Auch wenn die Behörde hier aus rechtlicher Sicht richtig gehandelt haben mag, so zeigt es doch deutlich, wie es in Wirklichkeit um die Bürgerbeteiligung vor Ort bestellt ist.

Windkraft im Wald ist nicht nur in Thüringen, sondern auch in anderen Bundesländern ein Thema. Es könnte der Eindruck entstehen, dass man in Thüringen als einziges Bundesland einen Sonderweg mit dem Verbot anstreben möchte. Das ist jedoch keineswegs der Fall.

So enthält das Landeswaldgesetz unseres Nachbarlandes Sachsen-Anhalt in § 8 bereits den Satz „Eine Umwandlung zur Errichtung von Windenergieanlagen ist nicht zulässig.“

Wir betreten damit also kein Neuland, sondern schließen uns bewährter Praxis an.

Abschließend möchte ich noch auf die immer wieder auftauchende Diskussion um die sogenannten Kalamitätsflächen eingehen. Dies wird gern von unserem Ministerpräsidenten, Hr. Ramelow bemüht, um vielleicht doch noch eine Hintertür für die Windkraft im Wald zu öffnen. Diese überwiegend durch Sturm und Borkenkäfer entstandenen Kahlflächen gehören aus unserer Sicht schnellstmöglich aufgeforstet und nicht mit Betonfundamenten und Stahltürmen „bepflanzt“. Nur dann kann die Waldfunktion wiederhergestellt werden. Diese Kahlflächen liegen dazu oftmals in Hanglagen und keinesfalls in Größenordnungen innerhalb ausgewiesener Vorranggebiete.

Ich sehe darin sogar die Gefahr, dass sich ähnlich wie bei anderen Subventionen und wie immer wenn es um viel Geld geht, plötzlich eine „angepasste Waldbewirtschaftung“ betrieben wird.

Warum sollte dann eine Borkenkäferfläche schnellstmöglich beräumt werden, wenn sich auf der entstehenden Kahlfläche auch Windräder aufstellen lassen.

Man muss diese Überlegungen auch bis zu Ende denken. Es gibt mit solchen „Ausnahmeregelungen“ so viel Auslegungsspielraum, dass Windkraft letztendlich wieder überall im Wald möglich wäre.

Ein Paradebeispiel in Sachen Einfallsreichtum beim Ausnutzen solcher Situationen hat die Windkraftbranche mit der Ausschreibungsrunde im November 2017 geliefert. Durch Mitwirkung von Firmen wie UKA Meißen wurden kurz vor der Ausschreibung noch Dutzende sogenannter Bürgerenergiegesellschaften nach gleichem Muster bundesweit gegründet. Die Mehrzahl des Ausschreibungsvolumens ging exakt an diese Gesellschaften. Hintergrund war, dass Bürgerenergiegesellschaften an der Ausschreibung teilnehmen durften, auch wenn sie noch keine Genehmigung vorweisen konnten. Zudem haben diese mit 54 Monaten wesentlich mehr Zeit für die Realisierung ihrer eingereichten Projekte.

Auffällig war, dass viele der Firmen zum Teil erst Tage vor der Ausschreibungsrunde ins Handelsregister eingetragen wurden. Der Fehler bzw. die ungewollte Gesetzeslücke, wurde mehr oder weniger indirekt durch die Bundesnetzagentur zugegeben, indem die Bürgerenergiegenossenschaften von den folgenden Ausschreibungen ausgeschlossen wurden.

Damit sich gleichartiges nicht mit Ausnahmeregelungen für Sturm- und Borkenkäferflächen wiederholt, ist nur ein generelles Verbot der Windkraft im Wald akzeptabel und zielführend.

Wald soll auch künftig Wald bleiben !

Mit freundlichen Grüßen

Bürgermeister Gemeinde Kirschkau

Gemeinde Kirschkau

07919 Kirschkau

3